



# MARKT COLMBERG

Markt Colmburg · Am Markt 1 · 91598 Colmburg

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

Datum: 18.08.2021  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 6371  
Auskunft erteilt: Frau Dunkel  
Bereich: Bürgerbüro  
Telefon: 09803/9329-19  
Fax: 09803/9329-20  
E-mail: dunkel@colmburg.de

Öffnungszeiten:  
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag  
08:00 – 12:00 Uhr  
Montag 14:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch 14:00 – 18:00 Uhr

## Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG; Ihr Antrag vom 19.04.2021

### Anlage(n):

1. Der Markt Colmburg erteilt folgende Erlaubnis zur

Sondernutzung nach öffentlichem Recht       Sondernutzung nach privatem Recht

Bezeichnung der öffentlichen Fläche:	<b>Gehwege entlang der Staatsstraße 2250</b>
Art der Nutzung:	<b>Plakatständer Größe DIN A0 bzw. DIN A1</b>
Dauer der Nutzung:	<b>22.08.2021 – 06.10.2021</b>
Grund der Nutzung:	<b>Bundestagswahl 2021 - Piratenpartei</b>

1. Der Gemeingebrauch der Straße mit ihren Bestandteilen (Gehweg etc.) darf durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht in ihrem Geh- und Fahrrecht beschränkt werden.
2. Der Markt Colmburg ist von allen Verpflichtungen freizustellen, die sich aus dieser Erlaubnis ergeben können.
3. Die zusätzlichen Anforderungen und Auflagen auf der Rückseite sind zu beachten.

Verantwortlicher Antragsteller: Herr Reichardt      E-Mail: josef.reichardt@piraten-niederbayern.de

Verteiler:  Antragsteller  
 PI Ansbach  
 Bauhof Colmburg  
 Markt Colmburg



Wilhelm Kieslinger  
1. Bürgermeister

## Zusätzliche Anforderungen und Auflagen:

1. Schilder und Werbeträger
  - 1.1 Im Rahmen der Sondernutzung aufgestellte Schilder oder Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
  - 1.2 Die Schilder oder Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
  - 1.3 Ferner sind die Schilder und Werbeträger regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigungen zu untersuchen. Beschädigte oder unansehnliche Werbeträger sind instand zu setzen oder auszutauschen.
  - 1.4 Die Schilder und Werbeträger sind mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung zuständigen Unternehmens zu versehen.
2. Ist die Sondernutzung auf einen bestimmten Ort festgelegt, ist dieser zwingend einzuhalten.
3. Die Sichtdreiecke in den Kreuzungsbereichen und Straßeneinmündungen sind freizuhalten.
4. Die öffentlichen Flächen dürfen durch die Sondernutzung nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt oder gegraben werden.
5. Die öffentliche Fläche ist nach Beendigung der Sondernutzung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
6. Die Sondernutzung ist nach Ablauf der erlaubten Frist umgehend zu beenden. Rückstände oder Abfälle werden auf Kosten des Antragstellers beseitigt.
7. Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten.

---

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24 – 28 in 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Markt Colmberg und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.